



Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

7. Februar 2023

**ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM WIDERRUF DER
ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR ABSONDERUNG VON
VERDACHTS- SOWIE VON POSITIV AUF DAS
CORONAVIRUS GETESTETEN PERSONEN
VOM 9. MAI 2022**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 9. Mai 2022 wird widerrufen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 49 Absatz 2 Nr. 1 Alternative 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Widerrufsvorbehalt aus Ziffer 8 Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 9. Mai 2022.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich gesunken. Dadurch und aus den folgenden Gründen sind eine Aufhebung sämtlicher Absonderungs- und Isolationsmaßnahmen und damit auch der Widerruf der o. g. Allgemeinverfügung im Landkreis Barnim gerechtfertigt.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis durch einen zertifizierten Antigentest oder einen PCR-Bestätigungstest. Gegenwärtig lassen sich jedoch viele Menschen, die sich krank fühlen, entweder gar nicht testen oder sie machen lediglich einen Antigenselbsttest. Insofern besteht die Situation, dass nur noch ein Bruchteil der Infizierten überhaupt erkannt wird. Daher ist es medizinisch vertretbar, wenn sich jede infizierte bzw. positiv getestete Person in Eigenverantwortung selbst isoliert. Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Maßgeblich für die Aufhebung der Absonderungs- und Isolationspflichten ist darüber hinaus, dass in der Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung der Anspruch auf kostenlose Freitestung nach § 4a TestV entfallen ist.

Schließlich sind die derzeit noch bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zum Schutz der Bevölkerung und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bis zu ihrem Außerkrafttreten mehr als ausreichend.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter www.covid19.barnim.de in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet rechtsbehelf@kvbarnim.de. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim